

Validierung von Bildungsleistungen

Bestehensregeln Automatikerin EFZ / Automatiker EFZ

47416

Diese Bestehensregeln beziehen sich auf das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigte Qualifikationsprofil vom 4. August 2011. Für die Allgemeinbildung gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Automatikerin EFZ / Automatiker EFZ sowie die Erläuterungen und das Anforderungsprofil des BBT über die Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung.

Bestehensregeln

- Jede der vier Basiskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs I muss erfüllt sein.
- Von den vierzehn Schwerpunktkompetenzen des Handlungskompetenzbereichs II müssen zwei erfüllt sein.

Hinweise

Die im Dossier belegten Handlungskompetenzen werden mit «erfüllt» oder mit «nicht erfüllt» beurteilt. Es werden keine Noten gesetzt. Die im Dossier nicht belegten Handlungskompetenzen werden mit «nicht bewertbar» bewertet.

In den vier Basiskompetenzen und der zwei Schwerpunktkompetenzen müssen auch die für diese Handlungskompetenzen erforderlichen Ressourcen gemäss Bildungsplan (fachliche, methodische und soziale Ressourcen sowie Ressourcen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes) nachgewiesen werden.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zürich, 1. Juli 2011

Swissmem

Der Direktor
Peter Dietrich

Weinfelden, 21. Juli 2011

Swissmechanic

Der Direktor
Robert Z. Welna

Diese Bestehensregeln stützen sich auf die Bildungsverordnung für den Automatikerin EFZ / Automatiker EFZ vom 3. November 2008 und werden durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigt.

Bern, 4. August 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Der Leiter des Leistungsbereichs Berufsbildung

Hugo Barmettler